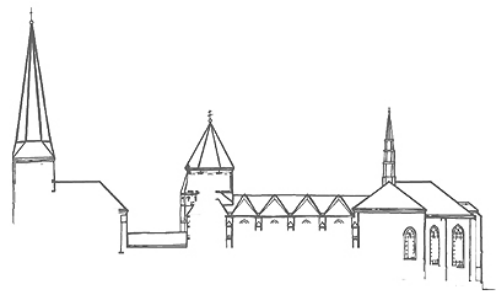


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 8

60. Jahrgang

Essen, 28.07.2017

Inhalt

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Nr. 57 Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie 127

Verlautbarungen der Deutschen

Bischofskonferenz

Nr. 58 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017. 128

Der Ständige Rat der Deutschen

Bischofskonferenz

Nr. 59 Eheschließungen im außerordentlichen Ritus (vetus ordo) 129

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 60 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 2017
- Änderung von § 40 KAVO - 129

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 61 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 130

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 62 Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO. 130

Kirchliche Nachrichten

Nr. 63 Bank im Bistum Essen eG -
Jahresabschluss 2016 131

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Nr. 57 Rundbrief an die Bischöfe über das Brot und den Wein für die Eucharistie

1. Im Auftrag von Papst Franziskus wendet sich die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung an die Diözesanbischöfe (und die ihnen rechtlich Gleichgestellten), um sie daran zu erinnern, dass es vor allem ihnen zukommt, würdig für das sorgen, was für die Feier des Herrenmahles benötigt wird (vgl. Lk 22,8.13). Der Bischof ist der vorzügliche Ausspender der Geheimnisse Gottes, er ist Leiter, Förderer und Wächter des liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Kirche (vgl. CIC can. 835 §1). So kommt es ihm zu, über die Qualität des für die Eucharistie bestimmten Brotes und Weines, sowie auch über jene, die mit der Zubereitung befasst sind, zu wachen. Um dabei behilflich zu sein, werden an die geltenden Bestimmungen erinnert und einige praktische Hinweise vorgeschlagen.

2. Waren es bisher meist Ordensgemeinschaften, die Brot und Wein für die Feier der Eucharistie zubereiteten, so finden sich heute auch Angebote in Supermärkten, anderen Geschäften und im Internet. Um Zweifel an der Gültigkeit der eucharistischen Materie auszuräumen, empfiehlt dieses Dikasterium den Ordinarien, diesbezüglich Hinweise zu geben, also etwa eigene Zertifikate für geeignete eucharistische Materie auszustellen.

Der Ordinarius ist gehalten, die Priester - vor allem die Pfarrer und die Kirchenrektoren - an ihre Verantwortung bei der Überprüfung, wer sich um die Bereitstellung von Brot und Wein für die Feier kümmert und ob die Materie geeignet ist, zu erinnern. Ebenso ist es Sache der Ordinarien, die Hersteller von Wein und Brot für die Eucharistie über die Normen zu informieren und sie zu deren absoluter Einhaltung aufzurufen.

3. Die Normen bezüglich der eucharistischen Materie, wie sie in can. 924 CIC und in den Nummern 319 - 323 der Institutio generalis Missalis Romani angegeben sind, wurden bereits in der Instruktion Redemptionis Sacramentum (25. März 2004) dieser Kongregation erläutert:

a) „Das Brot, das für die Feier des hochheiligen eucharistischen Opfers verwendet wird, muss ungesäuert, aus reinem Weizenmehl bereitet und noch frisch sein, so dass keine Gefahr der Verderbnis besteht. Daraus folgt, dass Brot, das aus einer anderen Substanz, wenn auch aus Getreide, bereitet ist, oder Brot, dem eine vom Weizen verschiedene Materie in so großer Menge beigemischt ist, dass es gemäß dem allgemeinen Empfinden nicht mehr als Weizenbrot bezeichnet werden kann, keine gültige Materie für den Vollzug des eucharistischen Opfers und Sakramentes darstellt. Es ist ein schwerer Miss-

brauch, bei der Zubereitung des für die Eucharistie bestimmten Brotes andere Substanzen, wie zum Beispiel Früchte, Zucker oder Honig, beizufügen. Es ist klar, dass die Hostien von Personen herzustellen sind, die sich nicht nur durch Rechtschaffenheit auszeichnen, sondern auch in der Zubereitung der Hostien erfahren und mit geeigneten Werkzeugen ausgerüstet sind" (Nr. 48).

b) „Der Wein, der für die Feier des hochheiligen eucharistischen Opfers verwendet wird, muss natürlich, aus Weintrauben gewonnen und echt sein, er darf nicht verdorben und nicht mit anderen Substanzen vermischt sein. [...] Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass der für die Eucharistie bestimmte Wein in einwandfreiem Zustand aufbewahrt und nicht zu Essig wird. Es ist streng verboten, Wein zu benützen, über dessen Echtheit und Herkunft Zweifel bestehen: Denn bezüglich der notwendigen Bedingungen für die Gültigkeit der Sakramente fordert die Kirche Gewissheit. Es darf kein Vorwand zugunsten anderer Getränke jedweder Art zugelassen werden, die keine gültige Materie darstellen" (Nr. 50).

4. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Rundbrief an die Präsidenten der Bischofskonferenzen die Normen über den Gebrauch von Brot mit niedrigem Gluten-Anteil und von Most als Materie der Eucharistie (24. Juli 2003, Prot. N. 89/78 - 17498) für Personen bekanntgegeben, die aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen normal zubereitetes Brot oder normal gegärten Wein nicht zu sich nehmen können:

a) „Hostien, die überhaupt kein Gluten enthalten, sind für die Eucharistie ungültige Materie. Hostien, die wenig Gluten enthalten, jedoch so viel, dass die Zubereitung des Brotes möglich ist ohne fremdartige Zusätze und ohne Rückgriff auf Vorgangsweisen, die dem Brot seinen natürlichen Charakter nehmen, sind gültige Materie" (A. 1-2).

b) „Sowohl frischer als auch konservierter Traubensaft, dessen Gärung durch Vorgangsweisen unterbrochen wurde, die nicht dessen Natur verändern (zum Beispiel durch Einfrieren) ist für die Eucharistie gültige Materie" (A. 3).

c) „Die Ordinarien sind zuständig, einzelnen Gläubigen oder Priestern die Erlaubnis zu gewähren, Brot mit wenig Gluten oder Traubensaft als Materie für die Eucharistie zu verwenden. Die Erlaubnis kann ständig gewährt werden, solange die der Erlaubnis zugrundeliegende Situation andauert" (C. 1).

5. Dieselbe Kongregation hat darüber hinaus entschieden, dass eucharistische Materie, die mit genetisch veränderten Organismen zubereitet wurde, als gültige Materie angesehen werden kann (vgl. Brief an den Präfekten der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 9. Dezember 2013, Prot. N. 89/78 - 44897).

6. Jene, die Brot und Wein für die Eucharistie herstellen, müssen sich bewusst machen, dass ihr Werk auf das eucharistische Opfer hingeordnet ist; dies verlangt von ihnen Rechtschaffenheit, Verantwortung und Kompetenz.

7. Um die Beachtung der allgemeinen Normen zu fördern, können sich die Ordinarien sinnvollerweise auf der Ebene der Bischofskonferenz abstimmen, um konkrete Bestimmungen zu erlassen. Angesichts der Vielschichtigkeit der Situationen und Umstände, wie zum Beispiel eines geringer werdenden Respekts vor dem Heiligen, ergibt sich die praktische Notwendigkeit, dass im Auftrag der zuständigen Autorität von Seiten der Hersteller die Geeignetheit der eucharistischen Materie sowie ein geeigneter Modus für Verteilung und Verkauf wirkungsvoll garantiert werden. So sei den Bischofskonferenzen vorgeschlagen, eine oder mehrere Ordensgemeinschaften oder andere Einrichtungen zu beauftragen, die die notwendige Überprüfung der Herstellung, der Aufbewahrung und des Verkaufs von Brot und Wein für die Eucharistie in einem bestimmten Land und in anderen Ländern, in die sie exportiert werden, durchführen können. Ebenso ist empfehlenswert, dass das Brot und der Wein, die für die Eucharistie bestimmt sind, an den Orten des Verkaufs eine angemessene Behandlung erfahren.

Vom Sitz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 15. Juni 2017, Hochfest des Leibes und Blutes Christi.

Robert Kard. Sarah
Präfekt

Arthur Roche
Erzbischof Sekretär

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 58 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. In besonderer Weise beschäftigt sich die Caritas in diesem Jahr mit der Frage des gelingenden Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen. „Zusammen sind wir Heimat.“ lautet die Botschaft der Kampagne.

Seit 2015 sind viele Frauen, Männer und Kinder auf der Flucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger nach Deutschland gekommen, um hier Schutz zu suchen. Deutschland hat sich als gastfreundliches Land gezeigt. Die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung ist groß und bis heute ungebrochen. Doch zunehmend lauter werden die Stimmen derer, die sich schwertun mit Menschen, die aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu uns kommen.

Die Caritas will mit dieser Kampagne deshalb dazu beitragen, dass die Menschen einander mit Respekt, Offenheit und der Bereitschaft zum Dialog begegnen. In vielen Caritas-Projekten engagieren sich Mitarbeitende gemeinsam mit ehrenamtlich Tätigen für ein gelingendes Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern. Vielfach geschieht dies in Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden, die auf beeindruckende Weise in der Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen aktiv sind.

Alle sind gefordert, wenn es um das gelingende Zusammenleben in unserer Gesellschaft geht. Viele Ideen an vielen Orten zeigen, dass dies möglich ist. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden, in denen Zuwanderer und Einheimische miteinander aktiv sind.)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, 20.06.2017

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. September 2017 (alternativ: 17. September 2017) auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 59 Eheschließungen im außerordentlichen Ritus (*vetus ordo*)

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 19./20. Juni 2017 beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die eine Eheschließung in der Liturgie des *vetus ordo* (*ritus extraordinarius*) erbitten, sind an das jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sorgen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Priester gemäß den Leitlinien zum *Motuproprio Summorum Pontificum* von 2007 beauftragt wird. Die Ehevorberei-

zung, die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die Erteilung der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an:
Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Kirchenrecht
Zwölfling 16
45127 Essen
kirchenrecht@bistum-essen.de

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 60 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 2017 - Änderung von § 40 KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 2017 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff), zuletzt geändert am 13.04.2017 (Kirchliches Amtsblatt 2017, S. 117) wird wie folgt geändert:

In § 40 Absatz 1 Buchstabe g) Doppelbuchstabe dd) werden die Worte „im Haushalt des Mitarbeiters lebenden“ gestrichen.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 29.06.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 61 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Wir weisen auf die 22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes

der Diözesen Deutschlands hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Stück 7, Nr. 90 veröffentlicht worden ist.

Essen, 11. Juli 2017

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 62 Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO

Die „Richtlinien zur Ermittlung des Beschäftigungsumfanges der im liturgischen Dienst tätigen Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen nach KAVO oder VOnA“ vom 01. Januar 1990 (s. Kirchliches Amtsblatt vom 19.12.1989, Nr. 17, S. 127 ff.) werden mit Wirkung zum 01. Januar 2018 außer Kraft gesetzt.

Essen, 11.07.2017

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 63 Bank im Bistum Essen eG -
Jahresabschluss 2016**

Jahresabschluss 2016

BANK IM BISTUM ESSEN eG

45127 Essen

Genossenschaftsregisternummer 325 beim Amtsgericht Essen

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31.12.2016

	Geschäftsjahr				Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			557.240,23		801
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			25.671.996,74		26.933
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	25.671.996,74				(26.933)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	26.229.236,97	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			39.954.741,64		23.637
b) andere Forderungen			454.313.349,57	494.268.091,21	478.890
4. Forderungen an Kunden				2.879.126.273,93	2.748.343
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	1.304.139.958,44				(1.266.819)
Kommunalkredite	197.835.850,44				(202.509)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		431.455.958,65			362.862
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	401.447.112,29				(352.723)
bb) von anderen Emittenten		610.031.160,28	1.041.487.118,93		655.260
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	610.031.160,28				(655.260)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	1.041.487.118,93	0
Nennbetrag	0,00				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				183.746.747,09	210.918
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			55.348.070,01		53.571
darunter:					
an Kreditinstituten	818.548,20				(819)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			18.528,00	55.366.598,01	19
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	0,00				(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte:					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			8.040,00		14
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	8.040,00	0
12. Sachanlagen				18.710.101,07	19.966
13. Sonstige Vermögensgegenstände				28.761.324,22	49.428
14. Rechnungsabgrenzungsposten				1.706,40	1
15. Aktive latente Steuern				0,00	0
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung				0,00	0
Summe der Aktiva				<u>4.727.705.237,83</u>	<u>4.630.643</u>

				Passivseite	
		Geschäftsjahr		Vorjahr	
EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		18.615.429,29		49.290	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>611.503.132,36</u>	630.118.561,65	447.334	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	288.561.092,10			310.239	
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>49.474.054,38</u>	338.035.146,48		62.691	
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig	895.633.552,80			830.270	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>1.956.805.019,43</u>	<u>2.852.438.572,23</u>	3.190.473.718,71	1.961.478	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		519.981.181,53		597.278	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	519.981.181,53	0	
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00			(0)	
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)	
3a. Handelsbestand			0,00	0	
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0	
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)	
5. Sonstige Verbindlichkeiten			5.029.692,27	18.776	
6. Rechnungsabgrenzungsposten			1.162.912,15	1.015	
6a. Passive latente Steuern			0,00	0	
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen		11.444.256,00		11.647	
b) Steuerrückstellungen		0,00		3.792	
c) andere Rückstellungen		<u>1.259.542,76</u>	12.703.798,76	2.672	
8. ---			0,00	0	
9. Nachrangige Verbindlichkeiten					
10. Genussrechtskapital			30.412.373,92	21.500	
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	6.700.000,00			(7.007)	
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			150.000.000,00	132.000	
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00			(0)	
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital		84.053.200,00		82.681	
b) Kapitalrücklage		0,00		0	
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage	43.875.701,57			40.876	
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>42.683.332,32</u>	86.559.033,89		38.434	
d) Bilanzgewinn		<u>4.110.764,95</u>	174.722.998,84	4.263	
Summe der Passiva			<u>4.727.705.237,83</u>	<u>4.630.643</u>	
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0,00			0	
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	78.474.808,31			74.036	
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	78.474.808,31		0	
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00			0	
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen	0,00			0	
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>481.864.439,04</u>	481.864.439,04		327.447	
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)	

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

	Geschäftsjahr		Vorjahr TEUR
	EUR	EUR	
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	95.871.622,93		96.132
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>8.674.299,38</u>	104.545.922,31	11.142
2. Zinsaufwendungen		<u>59.340.809,22</u>	69.337
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		6.040.036,97	6.990
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		965.313,76	1.426
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		0,00	0
5. Provisionserträge		6.803.761,90	7.011
6. Provisionsaufwendungen		<u>1.298.447,24</u>	1.349
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands		0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge		1.517.066,12	10.660
9. - - -		0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	8.520.223,72		8.545
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.590.516,33</u>	10.110.740,05	1.741
darunter: für Altersversorgung	345.499,10		(586)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>9.523.114,01</u>	9.359
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		1.482.295,88	1.493
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.144.019,13	6.036
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		6.001.331,74	4.974
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>6.662.332,35</u>	17.863
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0
18. - - -		<u>0,00</u>	0
19. Überschuss der normalen Geschäftstätigkeit		37.633.676,14	48.390
20. Außerordentliche Erträge	6.641.910,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		0
22. Außerordentliches Ergebnis		6.641.910,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	16.073.860,94		10.546
darunter: latente Steuern	0,00		(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	<u>90.960,25</u>	16.164.821,19	81
24a. Einstellungen in Fonds für allgemeine Bankrisiken		<u>18.000.000,00</u>	24.000
25. Jahresüberschuss		10.110.764,95	13.763
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>0,00</u>	0
		10.110.764,95	13.763
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage		0,00	0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		<u>0,00</u>	0
		10.110.764,95	13.763
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage	3.000.000,00		2.800
b) in andere Ergebnisrücklagen	<u>3.000.000,00</u>	<u>6.000.000,00</u>	6.700
29. Bilanzgewinn		<u>4.110.764,95</u>	<u>4.263</u>